

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 20.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW sowie § 31 (Gebühren) der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Driburg geschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Hoheitsgebiet der Stadt Bad Driburg gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die besonderen Leistungen im Sinne des § 4 KAG werden nach dieser Satzung erhoben:

§ 2 Gebühr für Erdbestattung, Urnenbeisetzung und Nutzung der Einrichtungen

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt	
a) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	953,24 €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	517,63 €
c) Urnenbeisetzungen	273,72 €
d) Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	202,36 €
e) Wochenendzuschlag für Bestattungen ab freitags nach 16.00 Uhr	100,00 €
f) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen	276,44 €
g) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (pro Tag)	51,67 €

(2) In der Bestattungsgebühr ist enthalten:

1. Die Herrichtung der Grabfläche für eine zukünftige Bepflanzung mit Pflanzerde. Bei mehr als einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern ist bei einer Zweit- oder weiteren Bestattung die Aufnahme der vorhandenen Bepflanzung, Abtragung des Mutterbodens, nach Bestattung wieder Aufbringen des Mutterbodens und der Bepflanzung enthalten.
2. Die Benutzung des Handleichenwagens.

3. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne (Aushebung eines Grabes, Ausschmücken des Grabes mit künstlichen Grabmatten und das Schließen des Grabes).
4. Die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

§ 3
Gebühr für Ausgrabung und Umbettung
von Leichen und Aschenurnen

(1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt	
a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr c) Umbettung einer Ascheurne	Wird nach Stundenaufwand berechnet

(2) In dieser Gebühr sind nicht die Gebühr für die Neubestattung und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

§ 3
Gebühr für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Wahl-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern ist folgende Gebühr zu zahlen	
a) Reihengrab	1.224,86 €
b) Kinderreihengrab	699,72 €
c) Wiesenreihengrab	1.309,62 €
d) Urnenreihengrab	1.010,63 €
e) anonymes Urnengrab	1.040,48 €
f) Urnenwiesenreihengrab	1.010,21 €
g) Wahlgrab je Grabstelle	1.450,33 €
h) Kinderwahlgrab	1.139,09 €
i) Wiesenwahlgrab je Grabstelle	1.604,95 €
j) Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.031,35 €
k) Urnenwiesenwahlgrab je Grabstelle	1.204,25 €
l) Verlängerung Wahlgrab pro Stelle/Jahr	48,34 €
m) Verlängerung Kinderwahlgrab	37,97 €

n) Verlängerung Wiesenwahlgrab pro Stelle/Jahr	60,19 €
o) Verlängerung Urnenwahlgrab pro Stelle/Jahr	34,38 €
p) Verlängerung Urnenwiesenwahlgrab pro Stelle/Jahr	40,14 €

§ 5
Gebühr für die Pflege von Gräbern
bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes

(1) Für das Anlegen der Rasenfläche auf Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben:	
a) Reihengrab, Wahlgrab je Grabstelle	53,17 €/a
b) Kindergräber	42,74 €/a
c) Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab und Urnenwiesengrab	38,55 €/a

(2) In dieser Gebühr sind die Kosten für das Entfernen des Grabsteines, die Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten sowie das Säen von Grassamen durch den Friedhofsgärtner enthalten.

§ 6
Gebühr für Gewerbe genehmigungen und die Genehmigung
für die Errichtung von baulichen Anlagen

(1) Für die Genehmigung von Denkmälern, Grabplatten, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen sowie Gewerbe genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Wahl-, Reihen-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern	45,00 €
b) Gewerbe genehmigung jährlich	45,00 €

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) bei Reihen-/Urnereihengrabstätten und Wiesengrabstätten die nächsten Angehörigen der Bestatteten,
 - b) bei Wahl-/Urnwahlgrabstätten der Erwerber des Nutzungsrechtes bzw. seine nächsten Angehörigen,

- c) sonstige Beauftragte des Verstorbenen oder der unter a) und b) genannten Angehörigen. Gebührenpflichtig sind die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge:
 - a) Ehegatten, mündige Kinder, Eltern, Geschwister.
 - b) Verwandte auf-und absteigende Linie sowie
 - c) angenommene Kinder der Geschwister sowie
 - d) die nicht verwandten Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen.

(2) Soweit Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist Gebührenschuldner, wer die Leistungen der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Den Friedhofsbediensteten ist die Annahme der Gebühren untersagt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellungsbescheid zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 01.01.2018 außer Kraft.